

Satzung
des Tierschutzvereins Pfotenhelfer e.V.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Pfotenhelfer“. Er hat seinen Sitz in Puchheim und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

Zweck des Vereins ist der Tierschutz, insbesondere durch die erlaubnisfreie unentgeltliche Vermittlung herrenloser Tiere.

Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Förderung des Tierschutzes allgemein;
- Verhinderung von Tierquälerei und Misshandlung von Tieren;
- Aufnahme und Pflege von Tieren einschließlich tierärztlicher Versorgung sowie
- Informationsbereitstellung und Sensibilisierung der Bevölkerung für die artgerechte Haltung von Haustieren.

§ 3
Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft hat einen Mitgliedsantrag zur Voraussetzung, der von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod;
- b) Kündigung des Mitgliedes; diese ist schriftlich an den Vorstand des Vereins mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres zu erklären:
- c) Aberkennung der Mitgliedschaft; der Vorstand kann die Mitgliedschaft aberkennen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Zwecke und Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet oder seiner Beitragsverpflichtung über zwei Jahre hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

Neben einer Mitgliedschaft besteht auch die Möglichkeit, förderndes Mitglied des Vereins zu werden. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Vorstand bestimmt die – angemessene - Höhe der Mitgliedsbeiträge. Sowohl für Mitglieder als auch für fördernde Mitglieder sind die Beiträge zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Mitgliedsbeiträge sind per Überweisung zu entrichten. Eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge führt zu einem Sonderkündigungsrecht der betroffenen Mitglieder. Das

Sonderkündigungsrecht kann mit einer Frist von drei Monaten (für die der alte Mitgliedsbeitrag gilt) schriftlich gegenüber dem Verein ausgeübt werden. Das Sonderkündigungsrecht ist spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des neuen Mitgliedsbeitrags auszuüben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und fördernden Mitglieder

Die Mitglieder und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

Mitglieder und fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht steht ausschließlich Mitgliedern zu. Es kann auch durch ein anderes Mitglied in Vertretung ausgeübt werden, das dem Vorstand schriftlich zu benennen ist.

Fördernde Mitglieder sind neben Mitgliedern berechtigt, an den Dienstleistungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördernden Mitgliedern/ Mitgliedern steht dieses Recht allerdings nur zu, wenn entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und bei Veranstaltungen, für die der Verein ein Eintritts-/ Startgeld oder ähnliches verlangt, das fördernde Mitglied/Mitglied dieses Entgelt entrichtet hat. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann der Vorstand im Einzelfall von der Entrichtung eines Eintritt-/Startgeldes oder ähnlichen Entgelts befreien.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon jeweils ein stellvertretender Vorsitzender das Amt des Schatzmeisters und übernimmt. Der Vorstand bestimmt einen Schriftführer. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der

Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende des Vorstands muss zwingend Vereinsmitglied sein.

Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jedes Mitglied des Vorstands ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung ausdrücklich Aufgaben zugewiesen sind. Weisungsrechte der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand bestehen außerhalb der Mitgliederversammlung gem. § 11 dieser Satzung eingeräumten Befugnisse nicht.

Der Vorstand kann für alle Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten (die nicht Auslagenersatz darstellt).

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich oder in Textform zu laden. Die fördernden Mitglieder sollen ebenfalls geladen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt (§ 37 BGB).

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind neben besonderen Bestimmungen in dieser Satzung:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung.

2. Wahl eines Revisors der Jahresabrechnung.
3. Entlastung und Neuwahl des Vorstands.
4. Satzungsänderungen mit 75% der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.
5. Beschlussfassung über Mitgliederanträge.
6. Auflösung des Vereins mit 75% der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.
7. Festlegung der Vorstandsvergütung gemäß § 9 letzter Satz.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Eine schriftliche Stimmübertragung eines nicht anwesenden Mitglieds an ein anderes Mitglied ist zulässig. Es können bis zu drei Stimmen bei einem Mitglied vereinigt werden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst soweit diese Satzung und/oder das Gesetz keine andere Mehrheit vorsieht.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für seine steuerbegünstigten Zwecke des Tierschutzes.